S 11 SO 10/17 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 10/17 ER
Datum	15.02.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 36/17 B ER
Datum	23.03.2017

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 08.02.2017 bis 30.06.2017, lÃ¤ngstens jedoch bis zur Entscheidung in einem Klageverfahren hinsichtlich des Widerspruchs der Antragsteller vom 06.02.2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.01.2017, Leistungen nach dem Dritten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch im Umfang der jeweiligen Regelleistungen und des Mehrbedarfs fÃ¼r die Antragstellerin in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren. Â
Â
Die Antragsgegnerin hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen. Â
Â Â
G r Ã¼ n d e
Â
I.Â
Â
Streitig ist ein Anspruch der Antragsteller auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin Ã¼ber den 31.01.2017 hinaus. Â
Â

Die 1987 geborene Antragstellerin und ihr Sohn, der 2014 geborene Antragsteller, sind bulgarische StaatsangehÃ¶rige und leben seit dem 01.03.2015 in Deutschland. Die Antragstellerin war mit ihrem Sohn ursprÃ¼nglich eingereist, um ihrem LebensgefÃ¤hrten zu folgen. Wegen Gewaltanwendung seitens des LebensgefÃ¤hrten suchten die Antragsteller Zuflucht im Frauenhaus A-Stadt, wo sie sich seit dem 19.11.2015 aufhalten. Ausweislich der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin wurde den Antragstellern mit Bescheid vom 21.12.2015 ab 22.11.2015 Leistungen nach dem Dritten Kapitel ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in HÃ¶he des jeweiligen Regelsatzes und unter BerÃ¼cksichtigung des Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung fÃ¼r die Antragstellerin gewÃ¤hrt. Weitere Bewilligungsbescheide datieren vom 23.02.2016 sowie vom 11.07.2016. Auch fÃ¼r die danach liegenden LeistungszeitrÃ¤ume sind den Antragstellern die bisherigen Leistungen weiter gezahlt worden. Die Unterkunftskosten der Antragsteller im Frauenhaus hat die Antragsgegnerin direkt mit dem Frauenhaus A-Stadt abgerechnet. Â
Â
Mit Schreiben vom 20.12.2016 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, sie erhalte aufgrund der seit dem 03.12.2015 ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als erwerbsfÃ¤hige EU-BÃ¼rgerin zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Aufgrund einer am 01.01.2017 eingetretenen GesetzesÃ¤nderung zu Â§ 23 SGB XII entfalle dieser Anspruch mit Ablauf des 31.12.2016. Sofern die Antragstellerin keine Arbeitnehmereigenschaft aufweise, kein Aufenthaltsrecht besitze oder sich ihr Aufenthaltszweck allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe, habe sie keinen weiteren Anspruch auf Sozialhilfe. Ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland habe die Antragstellerin nur bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU, Â§ 2. Wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihren Krankenversicherungsschutz nicht selbst sicherstellen kÃ¶nne, habe sie kein Aufenthaltsrecht (Â§ 4 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU). Bis zur Ausreise kÃ¶nne sie fÃ¼r lÃ¤ngstens einen Monat nochmals eingeschrÃ¤nkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Unterkunfts- und Heizkosten sowie zur Behandlung akuter Erkrankungen und SchmerzzustÃ¤nde erhalten. AuÃerdem kÃ¶nne ihr fÃ¼r ihre RÃ¼ckreise ein Darlehen fÃ¼r angemessene Fahrtkosten bewilligt werden. Das Schreiben stelle eine AnhÃ¶rung nach Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Â
Â
Mit Schreiben vom 12.01.2017 teilten die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit, sie sei als EU-BÃ¼rgerin und ihm Rahmen ihrer FreizÃ¼gigkeit eigentlich zum Zwecke der FamilienzusammenfÃ¼hrung in Deutschland und nicht zum Zwecke der Arbeitssuche. Trotz der Neuregelung wolle sie mit ihrem kleinen Sohn in Deutschland bleiben. Â
Â
Mit Bescheid vom 29.12.2016 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2017 Hilfe zum Lebensunterhalt unter BerÃ¼cksichtigung der geÃ¤nderten RegelsÃ¤tze ab Januar 2017. Der Bescheid enthielt den Berechnungsbogen fÃ¼r den Monat Januar 2017 und in der dem Bescheid beigefÃ¼gten Bescheinigung zur Inanspruchnahme von VergÃ¼nstigungen die Formulierung: â□□Die Leistung wird bis auf weiteres gewÃ¤hrt. Anhaltspunkte fÃ¼r

eine Beendigung der Leistung liegen gegenwÃ¤rtig nicht vor.â□□ Â
Â
Mit Bescheid vom 16.01.2017 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern mit, die bisher nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r die Antragsteller stelle die Antragsgegnerin zum 01.02.2017 ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland hÃ¤tten die Antragsteller nur bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU Â§ 2. Die Antragstellerin selbst habe angegeben, in der Vergangenheit nicht zum Zwecke der Arbeitsuche eingereist zu sein. DarÃ¼ber hinaus seien die Antragsteller nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt und ihren Krankenversicherungsschutz selbst sicher zu stellen. Sie hÃ¤tten demnach gemÃ¤Ã□ Â§ 4 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU kein Aufenthaltsrecht in Deutschland und wÃ¼rden sich somit illegal hier aufhalten. Da die Antragsteller derzeit kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen wÃ¼rden, seien sie gemÃ¤Ã□ Â§ 23 Abs. 2 vom Leistungsbezug nach dem SGB XII ausgeschlossen. Die Leistungen seien daher einzustellen. Da die Antragstellerin selbst angebe mit ihrem Sohn, in Deutschland bleiben zu wollen, sei die Ã□bernahme weiterer Leistungen bis zur Ausreise und die Finanzierung der Ausreise durch das Sozialamt ausgeschlossen. Mit Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 06.02.2017 legten die Antragsteller Widerspruch ein. Dazu wurde geltend gemacht, unabhÃ¤ngig davon, ob die Antragsteller freizÃ¼gigkeitsberechtigt seien, hÃ¤tten sie dennoch einen Anspruch auf GewÃ¤hrung des soziokulturellen Existenzminimums. Dieses ergebe sich unmittelbar als Leistungsanspruch aus der Verfassung gemÃ¤Ã□ Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Der Verweis auf die MÃ¶glichkeit, in das Heimatland auszureisen, sei unzulÃ¤ssig. Wer sich faktisch hier aufhalte, habe einen Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung.Â
Soweit Â§ 23 SGB XII fÃ¼r atypische FÃ¤lle einen Ermessensspielraum erÃ¶ffne, abweichend doch Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen, so sei dieses Ermessen nicht ausreichend, um das Existenzsicherungsrecht zu verwirklichen. Auch das BSG habe in seinen Entscheidungen im Dezember 2015 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG dargelegt, dass das soziokulturelle Existenzminimum auch ohne FreizÃ¼gigkeitsrecht gesichert werden mÃ¼sse. Der Gesetzgeber dÃ¼rfe sich nicht Ã¼ber die in der Verfassung verankerten Grundrechte hinwegsetzen. Ã□ber den Widerspruch hat die Antragsgegnerin bislang nicht entschieden. Â
Â
Mit am 08.02.2017 beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Schreiben beantragen die Antragsteller, die aufschiebende Wirkung des am 06.02.2017 erhobenen Widerspruchs gegen den Einstellungsbescheid der Antragsgegnerin vom 16.01.2017 festzustellen, und zum anderen jedenfalls die Antragsgegnerin zur WeitergewÃ¤hrung von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt an die Antragsteller zu verpflichten. Die Antragsteller stÃ¼nden in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und es seien daher keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein materielles Aufenthalts-/FreizÃ¼gigkeitsrecht ersichtlich. Aus Sicht der ProzessbevollmÃ¤chtigten wÃ¼rde aus den bisherigen Bescheiden hervorgehen, dass die Antragsgegnerin dauerhaft SGB XII-Leistungen bei unverÃ¤nderter Bedarfslage gewÃ¤hren wolle. Damit habe die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eine Fortbewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge.

Insoweit sei auch auf Seite 5 des Ã□nderungsbescheides vom 29.12.2016 zu verweisen, wonach es heiÃ□e: â□□Die Leistung wird bis auf weiteres gewÃ¤hrt. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Beendigung der Leistung liegen gegenwÃ¤rtig nicht vor.â□□ Sollte das Gericht dies anders sehen, wÃ¤re der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begrÃ¼ndet. Mangels eines materiellen FreizÃ¼gigkeitsrechts sei nicht ersichtlich, dass das Jobcenter Stadt Kassel als LeistungstrÃ¤ger in Betracht komme. Jedenfalls stehe Â§ 23 Abs. 3 SGB XII in der neuen Fassung einem Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin nicht entgegen. Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mÃ¼sse die neue Ausschlussregelung fÃ¼r EU-BÃ¼rger als verfassungswidrig angesehen werden. Die Vorschrift verstoÃ□e gegen die MenschenwÃ¼rde und das Sozialstaatsprinzip aus Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 20 Abs. 1 GG. Aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG leite sich ein Recht auf GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums ab. Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) entschieden, dass jedem Menschen, der sich in Deutschland faktisch aufhalte, ein Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum als Menschenrecht zustehe. Das BVerfG fÃ¼hre zudem in einem Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) aus, dass dieses GewÃ¤hrleistungsrecht auf ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum dem Grunde nach unverfÃ¼gbar sei und eingelÃ¶st werden mÃ¼sse. Der Staat habe die MenschenwÃ¼rde zu schÃ¼tzen und die materiellen Voraussetzungen dafÃ¼r zu schaffen, nicht abzuschaffen. Aus Sicht der ProzessbevollmÃ¤chtigten gÃ¤be es nur einen verfassungsgemÃ¤Ã□en Weg, den Sozialleistungsbezug von EU-BÃ¼rgern zu beenden: Die rechtskrÃ¤ftige Verlustfeststellung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit anschlieÃ□ender Abschiebung. Ein bloÃ□er Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung scheide vorliegend im Hinblick darauf aus, dass es um die Verwirklichung eines Menschenrechts gehe. DiesbezÃ¼glich werde auch auf einen Beschluss des SG Leipzig vom 02.12.2016 (S 5 AY 13/16 ER) hingewiesen. Darin gehe es um einen geduldeten Asylsuchenden. Soweit ein Anspruch aus Â§ 23 SGB XII nicht abgeleitet werden kÃ¶nne, ergebe sich ein entsprechender Anspruch unmittelbar aus dem Grundgesetz nach Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Die Antragsteller hÃ¤tten bis zum 31.01.2017 im unmittelbaren Leistungsbezug der Antragsgegnerin gestanden und somit sei die HilfebedÃ¼rftigkeit indiziert und bestehe auch weiterhin. Im Ã□brigen habe die Antragstellerin fÃ¼r ihr Kind, den Antragsteller, allein die elterliche Sorge. Dazu wird eine Bescheinigung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 07.02.2017 vorgelegt. Zwischenzeitlich wÃ¼rden 2 BeschlÃ¼sse in den Verfahren S 11 SO 7/17 ER und S 4 AS 20/17 ER vorliegen, die jeweils zu dem â□□ im Rahmen eines im einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gebotenen vorlÃ¤ufigen â□□ Ergebnis kÃ¤men, dass trotz anders lautendem Wortlaut ein Leistungsanspruch â□□ weiterhin â□□ aus Â§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII folge. Das im FreizÃ¼gG/EU angelegte Verfahren zur Verlustfeststellung kÃ¶nne nicht durch eine andere FachbehÃ¶rde umgangen werden, in dem die Rechte eines UnionsbÃ¼rgers durch Entzug seiner Existenzgrundlage abgeschnitten wÃ¼rden. Soweit gehe das PrÃ¼fungsrecht anderer Fachbereiche respektive anderer Gerichtsbarkeiten definitiv nicht. Der SozialhilfetrÃ¤ger dÃ¼rfe auch nicht ohne Entscheidung des Bundesamtes fÃ¼r Migration und Integration Leistungen an geduldete AuslÃ¤nder einstellen, weil er meine, es liege kein Aufenthaltsrecht mehr vor. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Kompetenzzuweisungen und Verfahrensregelungen

seien einzuhalten. Das Unionsrecht unterstelle, worauf die BeschlÃ¼sse zu Recht hinweisen wÃ¼rden, das FreizÃ¼gigkeitsrecht, solange keine Verlustfeststellung erfolgt sei. Es liege kein illegaler Aufenthalt vor und insbesondere keine Ausreisepflicht. Der Verweis auf eine SelbsthilfemÃ¶glichkeit durch Ausreise sei nicht zu akzeptieren. Die von der Antragsgegnerin zitierten BeschlÃ¼sse anderer Gerichte wÃ¼rden nicht Ã¼berzeugen, schon gar nicht der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 31.01.2017 (S 62 SO 628/16 ER). Die dortige Argumentation zur RelativierungsmÃ¶glichkeit eines Menschenrechts sei problematisch. Die Entscheidung lasse auch nicht den Unterschied zwischen Aufenthaltsgesetz und FreizÃ¼gigkeitsgesetz erkennen. Nach Auffassung der ProzessbevollmÃ¤chtigten sei es so, dass der Rechtsstatus eines EU-BÃ¼rgers grundsÃ¤tzlich stÃ¤rker sei als derjenige eines Drittstaatlers. Dann mÃ¼ssten aber die fÃ¼r diesen vom BVerfG aufgezeigten GrundsÃ¤tze erst recht fÃ¼r EU-BÃ¼rger gelten. Festzuhalten bleibe, dass sich der Aufenthaltsstatus der Antragsteller nach mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland verfestigt habe und nach der Rechtsprechung des BSG daraus ein Anspruch nach Â§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII folge.Â
Â
Die Antragsteller beantragen sinngemÃ¤Ã,Â
Â
die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen vorlÃ¤ufig Hilfe zum Lebensunterhalt ab Antragstellung beim Gericht bis zu einem ins Ermessen des Gerichts gestellten Zeitpunkt zu gewÃ¤hren.Â
Â
Die Antragsgegnerin beantragt,Â
Â
den Eilantrag vom 08.02.2017 abzulehnen.Â
Â
Dazu fÃ¼hrt sie aus, die Antragsteller seien im Dezember 2015 durch den Rechtsstreit S 2 AS 233/15 ER bekannt geworden, zu dem die Antragsgegnerin beigeladen worden sei. Der Einreisegrund der Antragstellerin habe nicht abschlieÃend geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen, ihrem Vortrag zufolge sei sie jedoch mit ihrem Sohn, dem Antragsteller, nach Deutschland eingereist, um hier eine familiÃ¤re Lebensbeziehung mit einem Herrn C. zu begrÃ¼nden. Aufgrund hÃ¤uslicher Gewalt sei die Antragstellerin mit ihrem Sohn dann im November 2015 in das Frauenhaus geflohen, wo sie sich seitdem aufhalten wÃ¼rden. Die Antragstellerin habe keine erkennbaren Anstrengungen unternommen, ihren Lebensunterhalt und den des Antragsteller, ihres Sohnes, z. B. durch die Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit selbst zu erwirtschaften. Sie habe zu erkennen gegeben, dass sie ausschlieÃlich auf den Erhalt von Sozialleistungen vertraue. Letztlich sei es dabei unstreitig, dass die Antragsteller Ã¼ber kein Aufenthaltsrecht nach dem FreizÃ¼gG/EU verfÃ¼gten. Aufgrund der sich aus dem BSG-Urteil vom 03.12.2015 (B 4 AS 44/15 R) ergebenden Rechtslage sei die Antragsgegnerin gehalten gewesen, in dem genannten Eilverfahren die AnsprÃ¼che anzuerkennen. Die Antragsteller seien dann dazu angehÃ¶rt worden, dass aufgrund der zum 29.12.2016 geÃ¤nderten Rechtslage zukÃ¼nftig keine Leistungen mehr bewilligt werden kÃ¶nnten. Der gestellte Eilantrag sei nur als Antrag nach Â§ 86 b Abs. 2 SGG zulÃ¤ssig. Der Verweis der ProzessbevollmÃ¤chtigten auf die Bescheinigung

â□□Inanspruchnahme von VergÃ¼nstigungenâ□□ greife nicht, weil dort kein VerfÃ¼gungssatz geregelt sei. Diese Bescheinigung diene nur der Vorlage bei Dritten. Hinsichtlich des Bescheides vom 16.01.2017 kÃ¶nne es rechtlich nicht um die Feststellung der aufschiebenden Wirkung gehen. Jedenfalls werde die Antragsgegnerin auch nicht die nicht gegebene aufschiebende Wirkung des am 06.02.2017 erhobenen Widerspruchs achten bzw. anerkennen. Im Eilantrag vom 08.02.2017 sei zwar dem beigefÃ¼gten Bescheid vom 16.01.2017 eine entsprechende Bedarfslage zu entnehmen. Die Bedarfe ab dem 08.02.2017 hÃ¤tten die Antragsteller aber nicht in geeigneter Form glaubhaft gemacht. Den Antragstellern sei seit dem 20.12.2016 bekannt gewesen, dass die Antragsgegnerin nach einem Ã□berbrÃ¼ckungszeitraum keine weiteren Leistungen auÃ□er der angebotenen KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die RÃ¼ckkehr bewilligen werde. Sie hÃ¤tten aber keine HÃ¤rtefallgrÃ¼nde im Sinne des Â§ 23 Abs. 3 S. 4 2. Halbsatz SGB XII n. F. vorgetragen. Den Antragstellern bleibe es selbst Ã¼berlassen, entweder in Deutschland zu bleiben und zumutbare SelbsthilfemÃ¶glichkeiten, z. B. die Erwerbsaufnahme durch die Antragstellerin zu ergreifen und ggf. im Frauenhaus A-Stadt als Selbstzahler bzw. sogenannte â□□Aufstockerâ□□ nach dem SGB II zu verbleiben oder eben nach Bulgarien zurÃ¼ckzukehren. Die Antragsteller kÃ¶nnten in Bulgarien die allgemeine beitragsunabhÃ¤ngige Mindestsicherung in Form einer monatlichen sozialen Beihilfe aufgrund des bulgarischen Sozialhilfegesetzes von 1998 beanspruchen. Sie kÃ¶nnten auch dort in Bulgarien Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte Ã¼bersehe, dass Bulgarien EU-Mitgliedsstaat sei und den Antragstellern weder rechtliche noch tatsÃ¤chliche â□□Quasi-DuldungsgrÃ¼ndeâ□□ zur Seite stehen wÃ¼rden. Anders als (bestandskrÃ¤ftig) ausreisepflichtige, geduldete AuslÃ¤nder, die nach Â§ 1 a AsylbLG existenzsichernde Leistungen erhalten mÃ¼ssten, weil sie weder arbeiten dÃ¼rften, noch aus Deutschland abgeschoben werden kÃ¶nnten, stehe es dem hier in Rede stehenden Personenkreis offen, selbstÃ¤ndig oder abhÃ¤ngig ein Erwerbseinkommen hier zu erzielen oder in die Heimat zurÃ¼ckzukehren. FÃ¼r Â§ 23 Abs. 3 SGB XII n. F. bestÃ¼nden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insoweit werde auch auf das Vorbringen der Antragsgegnerin in den Verfahren S 11 SO 7/17 ER und S 11 SO 9/17 ER und die dort angefÃ¼hrte Rechtsprechung verwiesen. Auch kÃ¶nne auf den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 31.01.2017 (S 62 SO 628/16 ER, zitiert nach juris) zur EuroparechtskonformitÃ¤t des Leistungsausschlusses sowie zu dessen VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit verwiesen werden. Es dÃ¼rfte vorliegend ohnehin der falsche LeistungstrÃ¤ger angegangen worden sein, weil der Leistungsausschluss des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII n. F. dem des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II n. F. entspreche und in der Systematik des BSG-Urteils vom 03.12.2015 unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 21 S. 1 SGB XII wenn Ã¼berhaupt, dann nur ein Anspruch gegen das Jobcenter der Stadt Kassel gegeben wÃ¤re. Â
Â
Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.Â
Â
II.Â
Â
Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen

Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung â ZPO). GrundsÃ¤tzlich soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz â GG) ist von diesem Grundsatz eine Abweichung nur dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere oder unzumutbare, spÃ¤ter nicht wieder gutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (vgl. BVerfG 79, 69 74 m. w. N.). Soweit dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht mÃ¶glich ist, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (vgl. BVerfG, BeschlÃ¼sse v. 12.05.2005 â 1 BvR 569/05, Rd.-Nr. 19, 26 und vom 25.02.2009 â 1 BvR 120/09, Rd.-Nr. 11, jeweils zitiert nach juris).Â
Â
Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist der gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zulÃ¤ssig und im austenorierten Umfang jedenfalls im Rahmen der sogenannten FolgenabwÃ¤gung auch begrÃ¼ndet. Â
Â
Allerdings kÃ¶nnen die Antragsteller keine WeitergewÃ¤hrung der bisherigen Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII auf Grundlage des Â§ 86 a Abs. 1 SGG erreichen, denn mit der Antragsgegnerin geht auch die erkennende Kammer davon aus, dass dem Widerspruch vom 06.02.2017 gegen den Bescheid vom 16.01.2017 keine aufschiebende Wirkung zukommt, weil mit dem Bescheid vom 16.01.2017 gerade kein Dauerverwaltungsakt (Bescheid vom 29.12.2016) geÃ¤ndert wird, damit Vertrauensschutz auslÃ¶sende und Ã¼ber den 31.01.2017 hinausgehende Entscheidungen getroffen worden sind. Die dem Bescheid vom 29.12.2016 beigefÃ¼gte Bescheinigung zur â Inanspruchnahme von VergÃ¼nstigungenâ Ã¤ndert hieran in Ãbereinstimmung mit der Auffassung der Antragsgegnerin nichts, weil diese Bescheinigung nur der Vorlage gegenÃ¼ber Dritten dient und damit keinen eigentlichen Leistungs-VerfÃ¼gungssatz regelt. Â
Â
Indessen ist, anders wie die Antragsgegnerin meint, ihre (weitere), jedenfalls vorlÃ¤ufige Leistungsverpflichtung trotz der ab 29.12.2016 gÃ¼ltigen Neufassung des Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII (Gesetz zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch, BGBl. I, S. 3155) auf Grundlage der im Verfahren B 4 AS 44/15 R am 03.12.2015 ergangenen Entscheidung des BSG unter Beachtung der bedeutsamen verfassungsrechtlichen GrundsÃ¤tze jedenfalls nach MaÃgabe der Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben.Â
Â

Trotz der als Reaktion des Gesetzgebers auf die nicht gebilligte Rechtsprechung des BSG in der o. g. Â Entscheidung vorgenommenen Neufassung des Â§ 7 Abs. 1 SGB II und des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII (vgl. BT-Drs. 18/10211, S. 2 B) mit einem nunmehrigen Leistungsanspruch fÃ¼r AuslÃ¤nder nach Â§ 23 SGB XII nach einem mindestens 5 Jahre dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung (vgl. Â§ 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII n. F.), fÃ¼hrt das Erwerbsverhalten der Antragsteller seit Einreise in 2015 und auch aktuell dazu, dass ein Leistungsanspruch der Antragsteller allein nach dem SGB XII angenommen werden muss. Eine Beiladung des Jobcenter Stadt Kassel scheidet daher aus. Dies begegnet auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken (vgl. statt vieler EuGH Rs Alimanovic vom 15.09.2015 â□□ C â□□ 67/14, Rd.-Nr. 63, zitiert nach juris). Â
Â
Wegen des auch im Falle der Antragsteller (weiterhin) anzunehmenden Leistungsausschlusses im Rahmen des SGB II hat das BSG in der o. g. Entscheidung (a. a. O., zitiert nach juris, Rd.-Nr. 37) gleichwohl eine Leistungsberechtigung im Sinne des Sozialhilferechts angenommen, wenn ein Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht im Sinne des Â§ 19 Abs. 1 SGB XII i. V. m. Â§ 27 Abs. 1 SGB XII aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln decken kann. Dies ist indessen im Falle der Antragsteller wegen des bestandskrÃ¤ftigen Vorbezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch die Antragsgegnerin fÃ¼r die erkennende Kammer zweifellos zu bejahen. Â
Â
Trotz der Bestimmung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII (a. F. bis 28.12.2016) wonach AuslÃ¤nder, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, hat das BSG in der o. g. Entscheidung (a. a. O., Rd.-Nr. 53 ff.) die Verpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers zur GewÃ¤hrung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Â§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII (a. F. und n. F.) bejaht. Es hat darÃ¼ber hinaus darauf hingewiesen, dass das Ermessen des SozialhilfetrÃ¤gers in einem solchen Fall dem Grunde und der HÃ¶he nach hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt auf Null reduziert sei. Dies hat es gerade fÃ¼r den Fall angenommen, dass sich das Aufenthaltsrecht des von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossenen AuslÃ¤nders verfestigt hat (BSG a. a. O.). Ein solches Aufenthaltsrecht hat das BSG insbesondere bejaht (vgl. Rd.-Nr. 55, zitiert nach juris), wenn der tatsÃ¤chliche Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland auch noch nach Ablauf von 6 Monaten besteht. Es hat hier fÃ¼r den Regelfall eine Aufenthaltsverfestigung angenommen, der nach geltendem Recht nur auslÃ¤nderbehÃ¶rdlich entgegen getreten werden kÃ¶nne. Im Falle des Antragstellers gibt es keinerlei Anhalt fÃ¼r ein irgendwie geartetes TÃ¤tigwerden der zustÃ¤ndigen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde im Hinblick auf eine Beendigung des inzwischen weit Ã¼ber 6 Monate, ausgehend vom 01.03.2015 sogar fast zwei Jahre bestehenden Aufenthalts der Antragsteller in Deutschland. Hierzu hat das BSG ausgefÃ¼hrt: â□□Dieses nach Ablauf von 6 Monaten durch ein Vollzugsdefizit des AuslÃ¤nderrechts bewirkte Faktum eines verfestigten tatsÃ¤chlichen Aufenthalts des UnionsbÃ¼rgers im Inland ist unter BerÃ¼cksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben kein zulÃ¤ssiges Kriterium, die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung existenzsichernder Leistungen dem Grunde und der HÃ¶he nach in das Ermessen des SozialhilfetrÃ¤gers zu stellenâ□□ (vgl. BSG a. a. O.,

Rd.-Nr. 56). SchlieÃlich hat das BSG in der genannten Entscheidung (Rd.-Nr. 57), der die erkennende Kammer insoweit voll umfÃ¤nglich folgt, unmissverstÃ¤ndlich auf Grundlage der Entscheidungen des BVerfG einen Anspruch von Betroffenen, wie den Antragstellern, auf Grundlage des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums bekrÃ¤ftigt. Trotz der nicht zuletzt von der Antragsgegnerin unter Hinweis auf zahlreiche Entscheidungen von (anderen) Sozialgerichten in 2016 vehement geÃ¤uÃerten Kritik an der BSG-Rechtsprechung sieht sich das Gericht auch in Ansehung der gesetzlichen Neuregelung auf Basis verfassungsrechtlicher GrundsÃ¤tze nicht gehindert, die weiterbestehende vorlÃ¤ufige Leistungsverpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers anzunehmen und damit die Antragsgegnerin zur vorlÃ¤ufigen LeistungsgewÃ¤hrung an die Antragsteller zu verpflichten. Â
Â
Denn die Beachtung der maÃgeblichen verfassungsrechtlichen GrundsÃ¤tze nach Vorgabe der BSG-Entscheidung, zu denen auch das erstinstanzlich tÃ¤tig werdende Gericht verpflichtet ist, lassen es geboten erscheinen, in Abweichung vom bloÃen Wortlaut der Regelung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII (n. F.) im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren maÃgeblichen FolgenabwÃ¤gung eine (vorlÃ¤ufige) weitere Leistungsverpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers zur GewÃ¤hrung von Hilfen zum Lebensunterhalt zu bejahen. Dabei kann nicht unberÃ¼cksichtigt gelassen werden, dass die Antragsgegnerin in dem frÃ¼heren von den Antragstellern gefÃ¼hrten einstweiligen Rechtsschutzverfahren (S 2 AS 233/15 ER) ihre Leistungsverpflichtung ab dem 23.11.2015 angenommen und den Antragstellern anschlieÃend fÃ¼r das gesamte Jahr 2016 Hilfe zum Lebensunterhalt auf Grundlage des SGB XII gewÃ¤hrt hat. Dies schafft jedenfalls vorliegend nach Auffassung der erkennenden Kammer einen so weitgehenden Vertrauensschutz, dass die zulasten des Antragstellers Ã¼bergangslos mit Wirkung ab 29.12.2016 geltende Bestimmung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (vorlÃ¤ufig) anders zu bewerten ist als etwa im Falle eines Neu-Antragstellers im Jahr 2017. Die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung vorgesehenen ÃberbrÃ¼ckungsleistungen, auch in HÃ¤rtefÃ¤llen sowie fÃ¼r den Fall der RÃ¼ckreise (vgl. Â§ 23 Abs. 3 S. 3, S. 5 und Abs. 3 a SGB XII, n. F.) stellen keinen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich fÃ¼r den Wegfall der grundsÃ¤tzlichen Hilfeleistung von einem Tag auf den anderen dar (trotz grundsÃ¤tzlicher BestÃ¤tigung des Leistungsausschlusses nach dem neuen Â§ 23 Abs. 3 SGB XII, Beschluss des SG Dortmund, 31.01.2017, S 62 SO 628/16 ER, zitiert nach juris, Rd.-Nr. 44 und 45). Â
Â
Wegen der durchaus zweifelhaften VerfassungsmÃ¤ÃigkeIt (auch) der Neuregelung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII ab 29.12.2016, die wegen der Dringlichkeit einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz nicht erschÃ¶pfend und abschlieÃend von der erkennenden Kammer geprÃ¼ft werden kann, ist zur Vermeidung einer existenziellen Notlage des Antragstellers, die bei ungewissem Ausgang des Hauptsacheverfahrens (nachtrÃ¤glich) nicht mehr ausgeglichen werden kann, wie austenoriert die vorlÃ¤ufige Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin auszusprechen. Da die Antragsgegnerin selbst bis einschlieÃlich 31.01.2017 die HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragsteller nicht in Frage gestellt hat, besteht auch fÃ¼r die erkennende Kammer ab dem Zeitpunkt des Eingangs des

Eilantrags bei Gericht ab 08.02.2017 kein Anlass, an der HilfebedÃ¼rftigkeit des Antragstellers fÃ¼r den vorlÃ¤ufig festgelegten Leistungszeitraum zu zweifeln. Vom Vorliegen des Anordnungsgrundes wird daher ausgegangen. Nicht zuletzt aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit war die Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin jedoch bis 30.06.2017 zu begrenzen. Dabei geht die erkennende Kammer davon aus, dass die Antragsgegnerin auf jeden Fall diese Entscheidung beim Hessischen Landessozialgericht in einem Beschwerdeverfahren Ã¼berprÃ¼fen lassen wird.Â
Â
Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des Â§ 193 SGG.Â

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024